Der

Begriff des Erfolges im Strafrecht.

Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der hohen Juristenfakultät zu Rostock vorgelegt

von

Conrad Marcus.

Hannover.
Druck von C. V. Engelhard & Co.
1903.

INHALT.

	Seite
Litteraturübersicht	5—6
§ 1. Die Beziehungen zwischen Handlung und Erfolg	7—11
§ 2. Handlung und Erfolg im positiven Recht . . .	12—17
§ 3. Vorgestellter und wirklicher Erfolg	17—19
§ 4. Die Ansichten über den Erfolgsbegriff	19—22
§ 5. Die eigene Ansicht	23—31

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552725_0007

Litteraturübersicht.

Bekker, Theorie des heutigen deutschen Strafrechts. 1859. Bd. I.

Zitelmann, Irrtum und Rechtsgeschäft. 1879.

Lammasch, Handlung und Erfolg. Ein Beitrag zur Lehre vom Kausalzusammenhange. In Grünhuts Zeitschrift. Bd. IX.

Bünger, über Handeln und Handlungseinheit. In der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 8.

v. Liszt, Begriff des Rechtsgutes im Strafrecht und in der Rechtsencyclopädie. Ebenda.

Janka, die Grundlagen der Strafschuld. 1885.

Heinemann, die Bindingsche Schuldlehre. 1889.

Derselbe, die Lehre von der Idealkonkurrenz. 1893.

Wachenfeld, Theorie der Verbrechenskonkurrenz. 1893.

Thyrén, Abhandlungen aus dem Strafrecht und der Rechtsphilosophie. Bd. II (ohne Jahreszahl).

M. E. Mayer, die schuldhafte Handlung und ihre Arten im Strafrecht. 1901.

Liepmann, Einleitung in das Strafrecht. 1900.

v. Lilienthal, der Ort der begangenen Handlung. 1890.

Kitzinger, Ort und Zeit der Handlung. Zugleich eine Betrachtung der Erscheinungsformen des Deliktes. 1902.

Kohlrausch, zur prozessualen Behandlung der Idealkonkurrenz. 1899.

Köhler, die Grenzlinien zwischen Idealkonkurrenz und Gesetzeskonkurrenz. 1900.

Höpfner, Einheit und Mehrheit der Verbrechen. 1901.

Habermaas, die ideale Konkurrenz der Delikte. 1882.

Rathenau, zur Lehre vom fortgesetzten Verbrechen mit besonderer Berücksichtigung seiner Geltung nach dem Reichsstrafgesetzbuche. 1896.

Derselbe, die Stellung des Begriffes „fortgesetztes Verbrechen" im System des deutschen Strafrechts und seine Geltung nach deutschem Strafrecht. Im Gerichtssaal. Bd. 56.

Freudenthal, die Begegnungsdelikte. Ein Beitrag zur Lehre von der sog. notwendigen Teilnahme. 1900.

Liepmann, die Reue vom kriminalistischen Standpunkt. In der Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft. Bd. XXII.

von Bar, über die Wirkungen des Verbots eines Geschäftsbetriebes in internationaler Beziehung. In Goltdammers Archiv. Bd. XVIII.

von Wächter, über den Gerichtsstand des Vertrages als Gerichtsstand des verübten Verbrechens im Gebiete des internationalen Rechts. Ebenda.

Marcus, der Erfolg als Tatbestandteil. Im Gerichtssaal. Bd. LX.

Birkmeyer, die Lehre von der Teilnahme und die Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts. 1890.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Sechste Auflage. 1900.

Oppenhoff, das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vierzehnte, von Delius herausgegebene Auflage. 1901.

Frank, das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich erläutert. II. Auflage. 1901. *)

*) Einzelschriften über den Begriff des Erfolges fehlen. Der Lehr- und Handbücher des Strafrechts sowie einiger Grundrisse zu Vorlesungen ist an verschiedenen Stellen der Abhandlung gedacht.

§ 1.

Die Beziehungen zwischen Handlung und Erfolg.

Der dem kriminalistischen Erfolgsbegriffe übergeordnete Begriff ist die Handlung im Sinne des Strafrechts; von ihr hat die Untersuchung demnach auszugehen.

Für das Strafrecht kann nur ein solches menschliches Tun oder Unterlassen in Betracht kommen, bei dessen Entstehung das Wollen eines Menschen mitgewirkt hat. Ungewolltes Tun, ungewolltes Unterlassen steht den Körperbewegungen eines Tieres gleich; es mag vom Rechte und demnach auch vom Strafrechte beachtet werden, aber Handlung im Sinne des Strafrechts ist es nicht, weil nur der Mensch, weil er will und indem er will, Subjekt des Verbrechens sein kann.

Handlung ist das gewollte Tun eines Menschen[1]), die willkürliche Verursachung oder Nichthinderung einer Veränderung in der Aussenwelt[2]), ein Geschehen, das auf den Willen einer zurechnungsfähigen Person zurückzuführen ist[3]), die gewollte unmittelbare oder mittelbare Herbeiführung einer Veränderung in der Aussenwelt.[4]) Der juristische Handlungsbegriff weicht von dem allgemeinen Handlungsbegriff nicht wesentlich ab.[5]) Handlung ist die Vermittelung von Wille und Tat.[6])

Es ist freilich eine ganze Reihe von Schriftstellern, welche die Zugehörigkeit des Erfolges zum Handlungsbegriff leugnen. Becker[7]) unterscheidet Handlung oder inneren Tatbestand und Erfolg oder äusseren Tatbestand. „Die Handlung reicht so weit, wie die Bewegungen des Handelnden selber, alle durch diese

---

[1]) Beling, Grundzüge des Strafrechts. II. Aufl. 1901.
[2]) von Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. XII. Aufl. 1903. S. 124.
[3]) Hugo Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. V. Aufl. S. 21.
[4]) von Lilienthal, Grundriss zur Vorlesung über deutsches Strafrecht. S. 33.
[5]) Liepmann, Einleitung. S. 25.
[6]) Rathenau, Fortgesetztes Verbrechen. S. 71. — Ebenso Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. XII. Aufl. 1882. S. 158.
[7]) Theorie. Bd. I. S. 243 f.

herbeigeführten Bewegungen und Veränderungen von Aussendingen fallen unter den Begriff des Erfolgs. Offenbar sind nicht alle Bewegungen Handlungen, nur die als Ausflüsse des Willens erscheinenden; aber mit diesen Bewegungen ist das Gebiet der Handlungen im strengen Sinne abgeschlossen. Alles, was die Bewegungen des Handelnden wirken, ist als Erfolg der Handlung entgegenzusetzen". Nach Bekker[8]) umfasst überall, wo Handlung und Erfolg abzugrenzen sind, die Handlung nur die Bewegung des Subjekts, während alles andere dem Erfolge anheimfällt. Alles was nicht Bewegung des Täters ist, vielmehr durch die Bewegungen gewirkt wird, ist Erfolg.

Zitelmann[9]) stellt der „Handlung" die „Tat" gegenüber und versteht unter der letzteren eine körperliche Bewegung, insofern sie ein bestimmtes, gegenwärtig gerade interessierendes Resultat gehabt hat.

Nach Bünger[10]) „löst sich der Begriff der natürlichen Handlung in zwei Elemente auf, ein reales, nämlich das natürliche Handeln, und ein dem beziehenden Denken entstammendes, nämlich die Relation zwischen Handeln und Erfolg". Der Begriff der Handlung umschliesst nicht den Erfolg als etwas Seiendes, sondern nur eine Beziehung eines Dinges auf denselben. Die Tat schliesst den Erfolg mit ein.

Binding[11]) versteht unter der Handlung die Verwirklichung eines rechtlich relevanten Willens, unter dem Verbrechen die Handlung als Selbstverwirklichung des verbrecherischen Entschlusses und Setzung des verbrecherischen Tatbestandes; so ist diese Handlung die Einheit von Willensverwirklichung und Erfolg, das Verbrechen von seinem juristischen Anfange bis zu seinem juristischen Endpunkte.

Einen mehrfachen Begriff des Wortes Handlung behauptet von Wächter[12]). Er geht zwar davon aus, „dass der Erfolg, der durch eine Handlung auf eine dem Handelnden zurechenbare Weise bewirkt wurde, zum Inhalt der Handlung gehört, ein Teil der Handlung selbst ist, dass also die Tätigkeit des Handelnden

---

[8]) a. a. O. S. 249.
[9]) Irrtum und Rechtsgeschäft. S. 31.
[10]) Ueber Handeln und Handlungseinheit. S. 565 f.
[11]) Handbuch des Strafrechts. Bd. I. S. 565.
[12]) Goltdammers Archiv. Bd. XVIII. S. 526.

mit ihrer Wirkung ein Ganzes bildet . . .". Aber er fährt dann fort: „Bei dem Begriffe der Handlung ist eine doppelte Bedeutung zu unterscheiden, eine Unterscheidung, die in der Natur der Sache liegt und nicht bloss in der Wissenschaft, sondern auch vom gemeinen Sprachgebrauche gemacht wird. Im weiteren Sinne bedeutet Handlung, wenn man es so ausdrücken kann, das Ganze der Handlung, die Tätigkeit des Handelnden mit ihrem ihm zurechenbaren Erfolge. Handlung bedeutet aber auch einen Teil dieses Ganzen, man setzt in diesem engeren Sinne die Handlung ihrem Erfolge entgegen. Dann bedeutet sie die Tätigkeit des Subjekts, durch welche der Erfolg begründet und herbeigeführt wird, im Gegensatze zu ihrem Erfolge. Diese Tätigkeit aber und der Wille, mit welchem sie vorgenommen wird, bildet bei einem Verbrechen das Wesen des Verbrechens; durch sie wird es begangen".

Höpfner [13]) bemerkt hierzu: „In der Tat wird man das Wort Handlung mit demselben Rechte in der umfassenderen Bedeutung verwenden dürfen als in der minder umfassenden, weil es eben dem Sprachgebrauch entspricht". Die Mehrdeutigkeit des Wortes Handlung hat wohl noch Niemand bestritten; dass es aber zulässig sei, mit dem Worte mehrere Begriffe zu verbinden, muss verneint werden. Wenn nicht eine gefährliche Verwirrung entstehen soll, ist die Strafrechtswissenschaft genötigt, jede Unklarheit bezüglich ihrer Begriffe zu vermeiden. Von diesem Zwange kann sie sich am wenigsten durch Rücksichten auf den Sprachgebrauch befreien. Von ihm sagt Horn [14]): „Ich halte . . . . dafür, dass die Sprache, da sie ja mehr oder weniger bei ihren Begriffsbestimmungen in Gleichnissen redet, sehr häufig täuscht. Die Worte ändern ihre Bedeutung im Laufe der Zeit. Und wenn zwei dasselbe sagen, so ist es nicht dasselbe. Die Worte sind oft reine Wechselbälge". Die Sprache ist eben nicht zu Zwecken psychologischer Analyse, sondern zum Zwecke praktischen Handelns ausgeprägt [15]). So ist auch das Wort Erfolg mehrdeutig. Es bedeutet zunächst ein Ereignis, das von einem anderen Ereignisse bewirkt ist. In diesem Sinne spricht man von dem Erfolge einer menschlichen Handlung mit keiner besseren Berechtigung als von dem Erfolge

[13]) Einheit und Mehrheit der Verbrechen. S. 114.

[14]) Zum Willensproblem. (Entgegnung auf Huthers Kritik.) Im Gerichtssaal. Bd. LV. S. 321.

[15]) Lammasch, Handlung und Erfolg. S. 227.

einer Naturerscheinung oder der Bewegung eines Tieres. Anderseits pflegt das Wort Erfolg in dem Hörer automatisch — weil diese Bedeutung überwiegt — die Vorstellung hervorzurufen, dass der Erfolg beabsichtigt ist. Da aber nur menschliche Handlungen Erfolge im Sinne des Rechts bewirken können, und da nicht alle Wirkungen dieser Art, denen das Recht Beachtung gewährt, beabsichtigt sind, so lässt sich der Sprachgebrauch zur Bestimmung des strafrechtlichen Erfolgsbegriffes nicht verwerten.

Habermaas [16]) schliesst sich v. Wächter an, erkennt aber richtig, dass der eine oder der andere Begriff der Handlung den Untersuchungen zu Grunde zu legen ist. Köhler [17]) nimmt sogar vier verschiedene Begriffe des Wortes Handlung an:

1) Eine Körperbewegung, welche auf den Willen des sich Bewegenden zurückzuführen ist;
2) die auf menschlichen Willen (= menschliche Verstandestätigkeit) zurückführbare Körperbewegung mit Einschluss derjenigen Wirkungen, welche vom menschlichen Willen mitumfasst oder von ihm verursacht sind;
3) die Erfüllung eines Tatbestandes;
4) die Tatsache, dass eine Handlung stattgefunden hat.

Wohin man mit dieser Vielheit der Begriffe kommt, zeigt Köhler [18]) selbst, indem er sagt, dass Handlung in dem von ihm zu 1) vorausgesetzten Sinne auch die auf den Willen eines Wahnsinnigen zurückführbare Körperbewegung desselben ist. Der Handlungsbegriff Köhlers tritt hier in einen unvereinbaren Gegensatz zu § 51 StrGB; hier sagt das Gesetz, dass eine strafbare Handlung, also eine Handlung im Sinne des positiven Strafrechts dann „nicht vorhanden" ist, wenn der Täter zur Zeit des Begehung der „Handlung" sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Der Gedanke ist klar, der Ausdruck aber wenig geschickt, und die einzige Folgerung, die hier gezogen werden kann, ist der Vorschlag, das Wort „Handlung" (bei seinem zweiten Vorkommen) durch einen passenderen Ausdruck zu ersetzen.

---

[16]) Ideale Konkurrenz. S. 14.
[17]) Grenzlinien. S. 12.
[18]) a. a. O. S. 13.

Alle diese Ansichten, nach denen der Erfolg überhaupt nicht Merkmal des Handlungsbegriffes oder, soweit mehrere Handlungsbegriffe behauptet werden, nicht Merkmal jedes dieser Begriffe ist, sind von v. Liszt [19]) und Finger [20]) damit abgetan, dass es lediglich ein terminologischer Streit sei, ob man als Handlung nur die gewollte Körperbewegung oder sie samt dem Erfolge bezeichnet. Aber dieser Einwand, den auch Kitzinger [21]) nicht widerlegt, ist nicht zutreffend, denn wenn die Handlung den Erfolg nicht mitumfasst, so ist das Verbrechen nicht Handlung, sondern Handlung zuzüglich des Erfolges. Die von Loening [22]) mit Kitzingers Zustimmung [23]) vorgenommene Scheidung der Delikte in schlichte Tätigkeits- und Erfolgs- oder Verursachungsdelikte würde dann volle Berechtigung haben. Ist das aber richtig, so kann der Satz: cogitationis poenam nemo patitur, nicht mehr aufrechterhalten werden, denn auch das Denken ist körperliche Tätigkeit, und es würde somit zulässig sein, Gedanken beliebig unter Strafe zu stellen. Die Absurdität dieses logisch unanfechtbaren Schlusses ist bereits von Bekker [24]) erkannt und seine Voraussetzung deshalb lebhaft bekämpft worden. Er widerlegt zunächst für das Partikularstrafrecht die Vermutung, dass die Gesetze Verbrechen ohne Erfolg kennen. Er bezieht sich dabei auf ähnliche Stellen in den Strafgesetzbüchern von Sachsen, Württemberg, Braunschweig und Hessen und fährt in beachtenswerter Weise fort: „Da wir sicher wissen, dass kein deutscher Gesetzgeber auch die wirklich erfolglosen Handlungen, Gedanken, mit Strafe belegen wollte, so können wir in jenen (sc. von Bekker citierten) Worten so wenig einen ernsten Widerspruch gegen unsere Behauptung finden, wie wir uns durch sie berechtigt halten mögen, ein Schisma der Partikulargesetzgebungen anzunehmen . . . Dass kein Verbrechen ohne Handlung denkbar, ist ernsthaft nicht zu bestreiten.“ Auch M. E. Mayer [25]) sagt kurz und treffend: „Wie jede Ursache eine Wirkung, so hat jede Handlung einen Erfolg.‘

[19]) Lehrbuch. S. 125, Anm. 2.
[20]) Oesterreich. Strafrecht. S. 151.
[21]) Ort und Zeit der Handlung. S. 72.
[22]) Grundriss zu Vorlesungen über das deutsche Strafrecht. S. 12.
[23]) a. a. O. S. 76.
[24]) a. a. O. S. 244.
[25]) Die schuldhafte Handlung. S. 21.

§ 2.

Handlung und Erfolg im positiven Recht.

Lammasch [1]) weist darauf hin, dass das deutsche Strafgesetzbuch das Wort Handlung in verschiedenem Sinne zur Anwendung bringt. v. Lilienthal [2]) sagt sogar, dass es den Begriff Handlung überhaupt nicht als „durchgebildeten Kunstausdruck" kennt. Er geht damit aber zu weit, denn das Strafgesetzbuch begreift im Gegensatze zur Wissenschaft oder doch wenigstens zu einem erheblichen Teile der Schriftsteller auch die Unterlassung unter dem Handlungsbegriffe. [3])

Aber wenn man auch mit Lammasch annimmt, dass im StrGB verschiedene Handlungsbegriffe gegeben sind, so ist doch kein Beweis dafür erbracht worden, dass das Gesetz den Erfolg an irgend einer Stelle aus der Handlung ausscheidet.

Mit Recht kämpft Wachenfeld [4]) gegen diese Ansicht. Nach ihm umfasst die Handlung im Sinne des Strafrechts die Körperbewegung des Täters mit allen ihren Wirkungen einschliesslich des Erfolges. Der Erfolg ist aber nicht das Ende der Wirkungen überhaupt, sondern nur das Ende der in Betracht gezogenen Wirkungen [5]). Den Endpunkt bestimmt das positive Recht [6]). In dieser Bedeutung ist Binding beizupflichten, wenn er sagt [7]), die Handlung des Strafrechts sei das Verbrechen von seinem juristischen Anfange bis zu seinem juristischen Endpunkt [8]).

Gegen Wachenfeld wendet sich Höpfner [9]). Er behauptet, ohne es zu beweisen, die Möglichkeit, menschliche Tätigkeit zu dem Erfolge, den sie verursacht hat, in Beziehung zu setzen, und der Erfolg selbst als Bedingung dieser Möglichkeit sei nur notwendige Bedingung, nicht Gegenstand der unter dem Gesichts-

[1]) a. a. O. S. 228 a. E.
[2]) Ort der begangenen Handlung. S. 3.
[3]) Höpfner, a. a. O. S. 120 Anm. 6.
[4]) Theorie der Verbrechenskonkurrenz. S. 22 f.
[5]) a. a. O. S. 18.
[6]) Ebenso Kitzinger, a. a. O. S. 74.
[7]) Handbuch des Strafrechts, Bd. I. S. 565.
[8]) Schätzenswert ist der Hinweis, den Kohlrausch (Prozessuale Behandlung der Idealkonkurrenz, S. 39) gibt, dass die Strafprozessordnung unter dem Worte Handlung nur das physische Tun versteht.
[9]) a. a. O. S. 122.

punkte der Kausalität vorgenommenen logischen Subsumtion des Tatbestandes unter den zugehörigen Rechtsbegriff. Wenn er dann weiter sagt, unter dem Begriffe Tötung im § 211 StrGB müsse die den Tod verursachende Tätigkeit, nicht auch der Eintritt des Todes verstanden werden, weil man nur Bewegungen seines eigenen Körpers, nicht aber das Sterben eines anderen Menschen ausführen könne, so ist diese Auffassung gewiss nicht richtig; denn zwischen der auf Tötung gerichteten Körperbewegung und dem Tode ist hier ein so enger Zusammenhang, dass eine begriffliche Trennung dem tatsächlichen Verhältnis nicht gerecht wird. Wenig überzeugend wirkt auch der Angriff, den Höpfner gegen Wachenfelds Auffassung des § 63 StrGB richtet. Wachenfeld meint, dass das Gesetzbuch hier Handlung und Erfolg als Einheit betrachtet, weil zu den Teilnehmern der Gehülfe gehört und Gehülfenschaft auch nach abgeschlossener Tätigkeit vor Eintritt des Erfolges möglich ist[10]). Höpfner führt dann aus[11]): „Wenn man bei einem für einen gewissen Erfolg kausalen Tun, das von Mehreren gesetzt wird, von einer Handlung redet, so muss man auch das Tun aller Beteiligten zu der zu dieser Handlung gehörigen Tätigkeit rechnen. Die Tätigkeit des Haupttäters mag beendet sein, die gesamte Tätigkeit, die als Einheit gedacht werden müsste, ist nicht beendigt, solange nicht auch die Tätigkeit der Teilnehmer beendigt ist". Keineswegs ist ersichtlich, warum die gesamte Tätigkeit als Einheit gedacht werden muss, denn da es zulässig ist, gegen den Gehülfen ein Verfahren zu richten, für welches die Haupttat nur als eine Tatsache in Betracht kommt, die als prozessuale Voraussetzung dient, so liegt doch die Annahme näher, dass den hier aus demselben Tatbestande hergeleiteten mehreren Verfahren mehrere Tätigkeiten entsprechen[12]).

Die meistumstrittene Stelle dieser Frage aus dem Strafgesetzbuch enthält § 67 Abs. 4. Sie lautet:

> Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.

---

[10]) a. a. O. S. 23.

[11]) a. a. O. S. 123.

[12]) Ders. Ans. Oppenhoff § 49 Nr. 13 (S. 129): „Die Haupttat ist nicht vollendet, solange der zum Tatbestande gehörige, vom Täter gewollte Erfolg noch nicht eingetreten ist; bis zu diesem Augenblicke kann daher

Wachenfeld [13]) nimmt gerade diese Stelle als Argument für sich in Anspruch: „Denn gehörte der Erfolg nicht zur Handlung, so konnte er selbstverständlich bei der Verjährung der Handlung nicht in Rechnung gezogen werden. Weil ihn der Gesetzgeber aber zu derselben zählt, bedurfte es einer besonderen Vorschrift."

Hiergegen haben sich Birkmeyer, Kitzinger und Höpfner erklärt.

Birkmeyer [14]) folgert aus dem Wortlaute des § 67 Abs. 4, die Stelle enthalte insofern eine Legaldefinition der Handlung, als bestimmt werde, dass zum Begriff derselben der Eintritt des Erfolges nicht gehöre.

Kitzinger [15]) unterscheidet im Sprachgebrauch des Gesetzes eine doppelte Bedeutung, eine technische: als Delikt, und eine natürliche: als Tätigkeit unter Ausschluss des zum Verbrechen gehörigen Erfolges. Im Einklange mit dieser Ansicht steht seine oben erwähnte und bekämpfte Lehre, dass ein Erfolg nicht notwendiges Begriffsmerkmal des Delikts sei.

Höpfner [16]), der Birkmeyers Auslegung des § 67 Abs. 4 StrGB annimmt, will den Handlungsbegriff aus dem Begriffe des Verbrechens entwickeln und meint, dass eine grundsätzliche Auffassung über die Zugehörigkeit des Erfolges zum Verbrechen dem Gesetze nicht zu Grunde liege. Er behauptet [17]), dass viele Gesetze auf dem Gedanken der Abschreckung durch die Strafdrohung beruhen; diese Tendenz gebe sich bisweilen auch in der Ueberschrift der Gesetze kund. So hätte es ein mit Strafbestimmungen ausgestattetes „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie" gegeben und gebe es ein Gesetz „zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes". Sehr beachtenswert sei auch, dass man seiner Zeit bei Erörterung der lex Heinze in Bezug auf § 182 StrGB ganz unbefangen von einer Heraufsetzung des „Schutzalters" gesprochen habe. Der Gedanke der Abschreckung durch Drohung schliesse aber, folge-

---

ein Dritter zur Herbeiführung dieses Erfolges mitwirken, sollte auch der Täter genug vollbracht haben, um diesen Zweck zu erreichen". Anderer Meinung Olshausen § 49 Nr. 5 (S. 187).

[13]) a. a. O. S. 24.

[14]) Lehre von der Teilnahme. S. 172.

[15]) a. a. O. S. 167.

[16]) a. a. O. S. 113, 120, 121, 123.

[17]) a. a O. S. 124 f.

richtig durchgeführt, es aus, dem Eintritte des Erfolges prinzipielle Bedeutung für die Bestrafung, d. h. also, aus anderen als reinen Zweckmässigkeitsrücksichten, einzuräumen; es sei also auch, wenn man von demselben ausgehe — weil nämlich, wo kein Verbrechen vorliege, auch nicht von Bestrafung die Rede sein könne — unmöglich, den Eintritt des Erfolges als Begriffsmerkmal des Verbrechens, und folglich in concreto, den eingetretenen Erfolg als Bestandteil des konkreten unter den Begriff Verbrechen zu subsumierenden Geschehens zu betrachten.

Dem ist entgegenzuhalten, dass man denn doch recht zweifelhaft sein kann, ob die von Höpfner gebilligte Theorie des psychologischen Zwanges die deutschen Reichsgesetze, insbesondere auch das Strafgesetzbuch beherrscht; dass die Ueberschriften der Gesetze nicht zum Gesetze selbst gehören; und dass es niemals unbedenklich ist, aus den Motiven auf die ratio legis zu schliessen.

Höpfner beendet seine Erörterungen mit der von ihm neu aufgestellten Ansicht, dass man „Erfolg habende" und erfolglose Verbrechen unterscheiden könnte, wobei Erfolg die beabsichtigte Wirkung bedeute. Danach würde also fahrlässige Tötung ein erfolgloses Delikt sein, weil die Tötung nicht beabsichtigt ist; es würde überall vom Täter abhängen, wie das Delikt zu qualifizieren wäre. Damit wäre der Erfolg von der objektiven Seite der Handlung nach der subjektiven Seite herüberpraktiziert, seine Bedeutung für die Erkenntnis des Handlungsbegriffes verworfen und, wenn man nur folgerichtig denkt, die Bestrafung des Gedankens aus wissenschaftlichen Gründen nicht mehr unzulässig.

Dieses unbefriedigende Ergebnis lehrt, dass die Frage, ob zum Begriffe der Handlung der Erfolg gehört, nur dann gelöst werden kann, wenn zuvor der Begriff des Erfolges untersucht wird.

Das Reichsgericht bespricht diese Frage in der Entscheidung vom 30. Dezember 1881 (Entsch. in Strafs. Bd. V. S. 283) und sagt dort, dass der Sinn der Stelle dahin geht, „dass die Verjährung beginnen soll, sobald die strafbare Handlung in ihren konkreten Voraussetzungen vorliegt und daher, wo diese Voraussetzungen zeitlich getrennt sind, erst mit dem Eintritte der letzten derselben, was nur da eine Ausnahme erleidet, wo der strafbare Charakter einer bereits vorliegenden strafbaren Handlung sich definitiv erst durch den noch unbestimmten schliesslichen Erfolg entscheidet, indem dieser Erfolg für den Beginn der Verjährungs-

frist nicht abgewartet werden soll. Es gilt diese Ausnahme nicht bloss von den Fällen, wo ohne Erfolg eine strafbare Handlung nur als Versuch zu charakterisieren sein würde, sondern auch von der einfachen Körperverletzung aus § 223 StrGB in ihrer Fortentwickelung zur schweren Körperverletzung (StrGB § 224) oder derjenigen mit tötlichem Erfolge, ferner von den gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen in T. II Abschn. 27 (§§ 306—328) StrGB, also von solchen Delikten, deren Strafbarkeit in ihrer einfachen Gestaltung sich wegen des daraus hervorgegangenen schwereren Erfolges (StrGB §§ 307 Ziff. 1, 312, 314, 315, 321 Abs. 2, 322, 323, 324, 326, 327, 328) in einem Grade, welcher für die Verjährung von Einfluss ist, erhöht." Mit anderen Worten: Es gibt Fälle, in denen eine vollendete strafbare Handlung zwar vorliegt, diese Handlung aber durch zeitlich weiter reichende Wirkungen eine veränderte rechtliche Qualifikation erhält. In diesen Fällen soll, wie das Urteil ausdrücklich hervorhebt, eine Ausnahme von der Regel gemacht werden, dass das Gesetz Handlung und Erfolg als eine Einheit zusammenfasst, und dass demnach der Lauf der Verjährung erst dann beginnen dürfte, wenn diese Einheit vollständig gegeben ist. Diese Einheit umfasst also die Tätigkeit mit allen Wirkungen der Tätigkeit bis zu demjenigen Zeitpunkt, über den hinaus die Wirkungen vom positiven Recht nicht beachtet werden. Der Name für diese Einheit ist im § 1 StrGB „Handlung", an anderen Stellen „strafbare Handlung".

Das Reichsgericht hat diese Ansicht fortdauernd beibehalten; so in den Entscheidungen vom 2. November 1883 (Entsch. in Strafs. Bd. IX S. 152) und vom 30. November 1894 (ebenda Bd. XXVI S. 261 f.) An dieser letzten Stelle sagt das Gericht: „Der § 67 Abs. 4 StrGB versteht unter „Tat" die Gesamtheit der Umstände, mit deren Zusammentreffen das Delikt in seinen gesetzlichen Begriffsmerkmalen vorliegt".

Diese jeden Zweifel ausschliessenden Entscheidungen versetzen uns also in die Lage, genau feststellen zu können, welchen Gegenstand § 67 Abs. 4 treffen will. Es sind dies die „durch eine Folge" qualifizierten Delikte[18]). Der Name ist indessen unzutreffend, denn sie sind nicht durch eine Folge, sondern durch

[18]) von Liszt, Lehrb. S. 163.

das Mittel zu ihrer Begehung ausgezeichnet; als solche Mittel treten auf

1) qualifizierte Mittel im engeren Sinne:
   Waffen und gefährliche Werkzeuge, Feuer, Wasser, Sprengstoffe und gesundheitsschädliche Stoffe;
2) Handlungen, durch welche Gefahr ohne Verwendung qualifizierter Mittel, wie zu 1, durch — nicht näher bestimmte — Gewalt herbeigeführt wird;
3) Handlungen gegen Anlagen, die zur Herbeiführung eines gefahrlosen Betriebes irgendwelcher Art dienen.

Wenn die herrschende Meinung diesen Punkt nicht ausser Acht zu lassen pflegte, so würde sie diese Delikte nicht als einen „Ueberrest der alten Erfolghaftung" verwerfen, denn in ihnen sind gesetzliche Praesumtionen für die Voraussehbarkeit des sekundären Erfolges aufgestellt, die richtig sind, weil sie der täglichen Lebenserfahrung entstammen.[19])

§ 3.

Vorgestellter und wirklicher Erfolg.

Der Anlass einer jeden Handlung ist ein Streben nach Veränderung, das Thyrén[1]) bezeichnend appetitus nennt. Dieses Streben richtet sich entweder auf die Beseitigung eines vorhandenen Unlustgefühls oder auf die Herbeiführung eines vorgestellten Lustgefühls.

Es würde nun ein Irrtum sein, der nicht ohne verhängnisvolle Folgen bleiben könnte, wenn wir die vom Täter vorgestellte Wirkung seines Handelns strafrechtlich als Erfolg bezeichnen wollten. Die Vorstellung der Veränderung, die das Unlustgefühl beseitigt oder das Lustgefühl herbeiführt, gehört zum Innenleben des Täters; die tatsächliche Veränderung aber ist die Grundlage der Bestrafung und gehört der Welt abzüglich des Innenlebens des Täters an. Logisch ist es nicht falsch, wenn Hälschner[2]) unter dem Enderfolg oder dem Endergebnis diejenige Veränderung begreift, welche erstrebt wird, weil sie Befriedigung des Strebens

---

[19]) Marcus, Erfolg als Tatbestandteil. S. 353 f.
[1]) Abhandlungen, Bd. II. S. 66.
[2]) Das gemeine Deutsche Strafrecht, Bd. I. S. 159.

verheisst, und wenn er diesem Ziel des Strebens für den Fall, dass seine Verwirklichung der Vermittelung durch eine kürzere oder längere Reihe verschiedener Kausalitätsverhältnisse bedarf, diejenige Reihe von Wirkungen, von denen jede frühere Ursache der folgenden ist, als „die den Enderfolg vermittelnden Zwischenerfolge" gegenüberstellt. Man darf nur nicht übersehen, dass es sich hier um den vorgestellten Enderfolg und um vorgestellte Zwischenerfolge handelt. Der Gegensatz ist wirklicher Enderfolg und wirkliche Zwischenerfolge.[3]) Auch der wirkliche Erfolg ist indessen noch kein Erfolg im Sinne des Strafrechts; er wird dies vielmehr erst dann, wenn ihm das Moment des Verbotenseins vom positiven Strafrecht hinzugefügt wird.[4])

Wenn ein Deutscher im Urwalde eine Handlung begeht, die, ohne zu den Handlungen im § 4 Abs. 2 Ziff. 1, 2 StrGB zu gehören, nach den Gesetzen des Deutschen Reiches als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist, so ist sie gleichwohl kein Delikt, da es im Urwalde Gesetze im Sinne des § 4 Abs. 2 Ziff. 3 nicht gibt.

Der vorgestellte Erfolg steht also in einem nach zwei Seiten gerichteten Verhältnis: einmal zur Wirklichkeit, zweitens zur strafrechtlichen Wirklichkeit. Nur die zweite kommt für uns hier in Betracht.

Lammasch[5]) (und andere nach ihm) stellt die Behauptung auf, dass es möglich sei, dass die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes selbst mit dem Ziel des Strebens — freilich in seltenen Fällen — zusammentrifft. „Es ist dies (sc. dass der Verbrecher gerade den rechtswidrigen Erfolg begehrt) vielmehr nur dann der Fall, wenn der Verbrecher eben diesen rechtswidrigen Erfolg als die unmittelbare Ursache des erstrebten Lustgefühls und damit als den realen Zweck seines Handelns vorstellt, wie etwa, wenn jemand, um sich an seinem Feinde zu rächen, dessen physischen Schmerz und dessen psychisches Leid um seiner eigenen Lust willen begehrt." Das ist insofern nicht richtig, als dann, wenn der rechtswidrige Erfolg nicht mit dem erstrebten

[3]) Thyrén (a. a. O. S. 67) sagt „idealer" und „realer" Erfolg.

[4]) Heinemann, Lehre von der Idealkonkurrenz. S. 72: „Die Rechtsordnung bedroht eine Reihe von Handlungen mit Strafe und verleiht ihnen damit den Charakter von Verbrechen".

[5]) a. a. O. S. 231.

Lustgefühl selbst, sondern nur mit seiner unmittelbaren Ursache zusammenfällt, eine Uebereinstimmung nicht vorhanden sein kann. Wenn A. aus dem Motive der Rache seinem Nachbar B., der ein Blumenfreund ist, heimlich die Blumenstöcke zerschneidet, so verwirklicht sich das von A. erstrebte Lustgefühl erst dann, wenn und sobald B. wirklich Kummer empfindet, nicht schon in dem Zeitpunkt, in welchem die Pflanzen zerschnitten sind.

Man könnte nun allerdings zweifelhaft sein, ob nicht doch unter gewissen Umständen die Verwirklichung des vorgestellten Lustgefühls und die strafgesetzlich verbotene Handlung zusammenfallen können. Dies wäre dann möglich, wenn die Verwirklichung des Lustgefühls selbst strafrechtlich verboten wäre. Ein solches Gesetz aber gibt es nicht, kann es auch niemals geben, weil die Verwirklichung des Lustgefühls ein psychologischer Vorgang ist, der sich ausschliesslich im Innenleben des Täters vollzieht und als solcher für das Strafrecht unerreichbar ist.

§ 4.

Die Ansichten über den Erfolgsbegriff.

Die Entstehung des Willensentschlusses, der nach Thyrén [1]) einerseits den Abschluss des psychischen Prozesses, anderseits den Anfang des physischen bedeutet, auf einmal Brücke und Grenzscheide zwischen diesen beiden Gebieten ist, kann sich über einen oft sehr erheblichen Zeitraum ausdehnen; und selbst von da an ist noch ein weiter Weg zu dem ersten körperlichen Akt, der die Realisation des Willens enthält. Dass diese sich über einen Zeitraum von messbarer Länge erstrecken kann, ist aus der Erfahrung nicht nachzuweisen; diese lehrt vielmehr, dass der fertige Willensentschluss durch das Mittel der Körperbewegung sich gleichsam mit der Schnelligkeit einer elektrischen Entladung vollzieht. In diesem Zeitpunkt ist schon eine Veränderung des Weltganzen eingetreten, ist ein Erfolg im natürlichen Sinne da.

Auf diesem Grunde ruhen die verschiedenen Ansichten über den Begriff des Erfolges.

---

[1]) a. a. O. S. 68.

Bekker [2]) bezeichnet als Erfolg alle durch die Bewegungen des Handelnden herbeigeführten Bewegungen und Veränderungen von Aussendingen. Auch für Hälschner [3]) ist Erfolg das durch die Handlung Verursachte. Dieselbe Ansicht finden wir bei Beling [4]) und bei M. E. Mayer. [5]) Auch von Liszt [6]) bestimmt den Erfolg als sinnfällige Veränderung in der Aussenwelt.

Gegen diese Ansicht hat Freudenthal [7]) eingewendet, dass „auch nicht sinnfällige Veränderungen der Innenwelt durch die verbrecherische Willensbetätigung herbeigeführt sein können. So besteht der durch die Beleidigung verursachte Erfolg darin, dass ein anderer von dem Ausdrucke der Nichtachtung oder der ehrenrührigen Behauptung „Kenntnis nimmt“ (v. Liszt S. 355), also in einer psychischen, sinnlich nicht wahrnehmbaren Einwirkung auf die Innenwelt. Der Erfolg braucht auch nicht immer in einer Veränderung zu bestehen; denn auch die Erhaltung eines bestehenden Zustandes kann den Deliktserfolg bilden“.

Dass der Erfolg immer eine Veränderung im Raume enthält, leugnet auch Liepmann [8]). Er führt folgendes aus: „Wer ohne Befugnis in einer Wohnung verweilt und sich auf die Aufforderung des Berechtigten nicht entfernt, unterfällt dem Tatbestand des Hausfriedensbruches, aber man kann gewiss von ihm nicht sagen, dass er durch sein Verweilen mit dem Augenblick, in welchem es durch die Aufforderung des Berechtigten widerrechtlich wird, die Aussenwelt verändert. Im Gegenteil, sein Verhalten ist strafbar, gerade weil er die Beziehung räumlicher Nähe zu der Wohnung nicht, wie er sollte, ändert und aufgibt. Und das Gleiche gilt für denjenigen, der in einer Schankstube über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt; für den Wirt, der dies längere Verweilen der Gäste duldet, oder für denjenigen, der es trotz der polizeilichen Aufforderung unterlässt, einsturzdrohende Gebäude auszubessern oder niederzureissen. Ja, es lässt sich sogar nachweisen, dass die Wegnahme beim Diebstahl keineswegs notwendig durch

[2]) a a. O. S. 242 ff.
[3]) a. a. O. S. 153.
[4]) a. a. O. S. 30.
[5]) a. a. O. S. 21.
[6]) Lehrbuch S. 125; Begriff des Rechtsgutes S. 151.
[7]) Begegnungsdelikte. S. 31.
[8]) Einleitung. S. 79.

eine räumliche Veränderung bedingt ist. Wer eine einem anderen gehörige Sache zu vorübergehendem Gebrauch an sich nimmt, begeht nach den gesetzlichen Anschauungen der meisten modernen Gesetzbücher, in specie des deutschen Strafgesetzbuches, ein strafloses furtum usus. Wenn er nachträglich den Entschluss fasst, über den Gegenstand wie ein Eigentümer zu verfügen, so bricht er erst jetzt den Gewahrsam des Berechtigten und begeht erst jetzt einen Diebstahl, und zwar in diesem Falle nicht durch die zuerst geschehene Veränderung der Aussenwelt, sondern durch die erfolgende Veränderung der Innenwelt, nämlich die Fassung des Zueignungsentschlusses".

Liepmann [9]) sieht in der von ihm bekämpften Ansicht „den letzten Rest der im übrigen überwundenen Betrachtungsweise früherer Zeiten, die sich an die unmittelbar in die Erscheinung tretenden, gleichsam sinnenfälligen Momente der Delikte hielt". Der Erfolg im Sinne des Strafrechts sei nicht jede beliebige Folge der Willensbetätigung, sondern nur diejenige, die für den kriminellen Gesichtspunkt eine wesentliche Bedeutung habe. „Dahin gehört aber gewiss nicht die Veränderung der Aussenwelt. Oder man müsste behaupten, dass bei der durch Worte begangenen Beleidigung der Erfolg in der Erregung von Schallwellen bestände. Die akustische Aufnahme der beleidigenden Worte durch den Beleidigten bedeutet ja bereits einen psychologischen (also nicht einen räumlichen) Vorgang, die Auslösung bestimmter Vorstellungen. Ebensowenig können die etwa bei dem Beleidigten hervorgerufenen Muskelzuckungen als Erfolg aufgefasst werden. Sie stellen eine rein zufällige und für das Recht gänzlich bedeutungslose Folgeerscheinung dar. Wesentlich ist für die kriminelle Betrachtung vielmehr das durch die Beleidigung hervorgerufene Gefühl geminderter persönlicher Geltung bei dem Verletzten. Ebenso lehrt die Betrachtung der Bedrohung etwa, dass ihr krimineller Erfolg nicht in den durch die Hervorbringung der Worte physisch bedingten Veränderungen, sondern in den Veränderungen in der Seele des Bedrohten, in dem in ihm durch die Tat erzeugten Gefühl geminderter Lebenssicherheit gefunden werden muss".

Aehnlichen Gedanken begegnen wir bei von Bar [10]). „Erfolg im Sinne des Strafrechts ist nicht — woran freilich meistens

[9]) a. a. O. S. 80.

[10]) v. Bar, Wirkungen des Verbots eines Geschäftsbetriebes. S. 450.

zunächst gedacht wird — ein materieller einer Person oder Sache zugefügter Schaden. Wäre das richtig, so würde es nicht nur an einem Orte des Erfolges in vielen Fällen fehlen (z. B. wenn es nur zu einem Versuche kam): es würde damit auch das Strafrecht im Wesentlichen mit dem Zivilrechte identifiziert werden. Der Erfolg der strafbaren Handlung, welcher durch die Strafe wieder aufgehoben, oder wieder gut gemacht, neutralisiert werden soll, ist vielmehr das, was man auch den idealen, intellektuellen Schaden genannt hat, insbesondere die Einwirkung auf das Rechtsbewusstsein des Verbrechers selbst, des Verletzten und des Volkes".

Einen vermittelnden Standpunkt nimmt Birkmeyer [11]) ein. Nach ihm hat jedes Verbrechen sowohl einen ideellen als einen materiellen Erfolg; der ideelle besteht in der Verletzung oder Gefährdung eines Rechtsgutes, der materielle in irgendwelcher, sei es auch noch so geringfügigen Veränderung in der Sinneswelt, ohne welche das Verbrechen schon als Körperbewegung gar nicht gedacht werden kann.

Während von Liszt und Liepmann in ihren Definitionen jeder nur eine Seite des von Birkmeyer zu einer Einheit zusammengefassten Begriffes mit dem Worte Erfolg bezeichnen, begegnen sie sich auf einem anderen Gebiete. Von Liszt sagt nämlich [12]): „In den Begriffsbestimmungen des Strafgesetzbuches finden wir denjenigen Erfolg, der für unsere Synthese in Betracht kommt, weil an seinen Eintritt der Gesetzgeber die Strafdrohung geknüpft hat." Und Liepmann [13]): „Sowie eine Veränderung eingetreten ist, die in ihren Voraussetzungen wie Wirkungen den Merkmalen eines festumschriebenen, konkreten Tatbestandes eines Strafgesetzbuchs logisch unterzuordnen ist, liegt ein Deliktserfolg vor." Dieselbe Ansicht vertritt Freudenthal [14]): „Erfolg ist diejenige Wirkung der verbrecherischen Willensbetätigung, welche zum Tatbestande des Verbrechens gehört." Ebenso M. E. Mayer [15]): „Der Erfolg ist identisch mit den Tatumständen, der rechtswidrige Erfolg identisch mit den Tatumständen, welche zum gesetzlichen Tatbestande gehören."

[11]) a. a. O. S. 95.
[12]) a. a. O. S. 125.
[13]) a. a. O. S. 83.
[14]) a. a. O. S. 31.
[15]) a. a. O. S. 116.

§ 5.

Die eigene Ansicht.

Es ist klar, dass von einer jeden Handlung eine Anzahl von Veränderungen hervorgerufen werden, von denen nur ein verhältnismässig kleiner Bruchteil unserem Erkenntnisvermögen zugänglich ist. Die letzte Wirkung liegt im Unendlichen oder doch in so weiter Ferne, dass sie sich unserer Wahrnehmung entzieht.

Auch die strafbaren Handlungen unterliegen diesem Gesetz, und so ist es erforderlich, dass das positive Recht die Grenze bestimmt, über die hinaus die Wirkungen der Handlung nicht mehr beachtet werden, nicht rechtserheblich sind.

So betrachtet, ergeben sich zwei wichtige Merkmale des Erfolgsbegriffes. Das eine hebt Wachenfeld hervor, indem er sagt, dass der Erfolg an sich nichts vor den übrigen Wirkungen der Handlung voraus habe. „Aber die Beachtung, welche ihm der Gesetzgeber schenkt, erhebt ihn über dieselben und macht, dass die nachfolgenden rechtlich unbeachtet bleiben, die vorhergehenden in einem untergeordneten Verhältnis stehen. Der Erfolg vereinigt zweierlei. Er ist erstens natürliche Wirkung wie jede andere, zweitens mehr als diese durch die Bedeutung, die ihm die Rechtsordnung gibt. Wir können ihn daher definieren als die natürliche Wirkung in ihrer rechtlichen Bedeutung.“ [1])

In dieser Definition ist auch bereits das zweite Moment enthalten, das von Liszt meint, wenn er sagt, dass die Begriffsbestimmungen des Strafgesetzbuchs (und der übrigen Strafgesetze) den Erfolg enthalten [2]). Bildet somit diese Definition die Grundlage, von der eine Untersuchung über den Erfolgsbegriff nicht abweichen darf, so ergibt doch ihre Durchführung und Begründung eine Reihe von Bedenken.

1. Es ist nicht richtig, dass jede Veränderung in der Welt, sie möge nun von einem Willensbeschlusse abhängen oder nicht, sinnlich wahrnehmbar ist. Wir erleben täglich Vorgänge, die oft recht bedeutende Veränderungen hervorrufen oder enthalten und von denen wir weder etwas bemerken noch bemerken können. Alle Entdeckungen beruhen auf diesem Satze.

---

[1]) a. a. O. S. 19.

[2]) Siehe oben Anm. 12 zu § 4.

A. hat die Absicht, den Knaben B. dazu zu bestimmen, dass er die Scheune des C. in Brand setzt. Er reizt ihn gegen C. auf, erzählt ihm, wie gross der Kummer des C. sein würde, wenn die Scheune niederbrennen würde, zeigt ihm Schwefelfaden und Zündschnüre und belehrt ihn, wo diese Sachen zu erlangen sind und wie man sich ihrer bedient. Gesetzt nun, B. zündet die Scheune des C. wirklich an, so ist A. als Anstifter zu bestrafen. Wo liegt hier die sinnlich wahrnehmbare Veränderung? Keineswegs schon in den Schallwellen, die A. erzeugte, als er mit B. sprach, sondern lediglich in der suggestiven Beeinflussung des B., die schon durch einen „vielsagenden" Blick erfolgen konnte. Die Suggestion stellt sicherlich eine Veränderung dar, aber sie ist sinnlich nicht wahrnehmbar. Aehnlich liegt das Sachverhältnis in vielen Fällen der Hypnose und in fast allen der sogenannten Wachsuggestion [3]).

2. Es ist ferner nicht richtig, wenn eine Veränderung der Aussenwelt gefordert wird. Verstehen wir das Wort so, dass der Gegensatz die Innenwelt des Täters ist, so scheiden alle im Innern des Täters, in seiner Gedankenwelt gebildeten Vorgänge, die nach der Lehre der Physiologie unbedingt an physische Veränderungen gebunden sind (Nervenreizungen, Ideenassociationen und dergleichen) aus und nur die Körperbewegung bleibt von Belang; es ist aber klar, dass das Strafrecht keinen Unterschied in dieser Richtung machen darf, sondern den Menschen juristisch als eine Einheit ansehen muss. Denn die Körperbewegung, der Akt im engeren Sinne, wird strafrechtlich erst durch ihre Verknüpfung mit dem psychologischen Akt, dem Willensentschlusse, erheblich.

Nicht zu billigen ist es indessen, wenn Liepmann [4]) behauptet, dass der Erfolg in der Fassung eines Entschlusses, also in einer Veränderung der Innenwelt bestehen kann. Er hat den Fall im Auge, wo jemand ein strafloses furtum usus begeht und nachträglich den Entschluss fasst, über die Sache wie ein Eigentümer zu verfügen. Es scheint, als ob Liepmann hier die Frage nach der Verschuldung mit der Frage nach der Verursachung verwechselt

---

[3]) Forel, der Hypnotismus und seine strafrechtliche Bedeutung. In der Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. Bd. IX. S. 162.

[4]) a. a. O. S. 79.

hat. Denn an dem Sachverhältnis, dass der Täter durch Fortnahme der Sache eine Veränderung hervorgerufen hat, kann es nichts ändern, wenn das Qualifikationsmoment der Strafrechtswidrigkeit, des Verbotenseins erst später hinzutritt. Ganz ähnlich ist die kausale Beziehung in Liepmanns anderen Beispielen. Auch Freudenthal[5]) irrt, wenn er sagt, dass der Erfolg nicht immer in einer Veränderung zu bestehen brauche, weil auch die Erhaltung eines bestehenden Zustandes den Deliktserfolg bilden könne. Freudenthals Einwand würde, wenn er richtig wäre, zu der unerträglichen Folgerung führen, dass es Verbrechen ohne Willensbetätigung gibt. Die Erhaltung eines bestehenden Zustandes kann aber niemals den Deliktserfolg bedeuten; selbst wo das Gesetz eine Veränderung eines bestehenden Zustandes befiehlt (wie im § 367 Ziff. 13 StrGB), liegt die Veränderung eben schon vor, und das Moment des Verbotenseins kommt erst später hinzu. Nicht gebilligt kann ferner Liepmanns Behauptung werden, dass man aus der vom Strafrecht als Einheit angesehenen Handlung solche Folgen der Willensbetätigung ausscheiden muss, die für den kriminellen Gesichtspunkt nicht wesentlich sind. Insbesondere — um bei Liepmanns Beispiel zu bleiben — ist es falsch, dass das durch die Beleidigung hervorgerufene Gefühl geminderter persönlicher Geltung für die kriminelle Betrachtung allein wesentlich ist. Er verwechselt hier Motiv der Gesetzgebung und Grund der Bestrafung. Die Beleidigung ist aus dem Motive unter Strafe gestellt, weil sie in dem Beleidigten rechtswidrig eben jenes von Liepmann gekennzeichnete Gefühl zu erzeugen pflegt, das eine Beeinträchtigung seiner Person bedeutet, aber diese Erwägung ist nicht der Grund der Bestrafung: das ist ausschliesslich das Strafgesetz. Für seine Anwendung ist die eine Folge der Realisation des Willensentschlusses ebenso wesentlich wie andere Folgen, die das Strafgesetz überhaupt beachtet. Ist die Aufnahme der beleidigenden Aeusserung in das Bewusstsein des Beleidigten nicht ohne die Entstehung von Schallwellen möglich, so ist dieser Vorgang für die kriminelle Betrachtung genau ebenso wesentlich wie die Erzeugung des Gefühls persönlichen Minderwertes.

---

[5]) a. a. O. S. 31.

Was nun die Ansicht Liepmanns betrifft, dass der Verbrechenserfolg in Veränderungen der Rechtswelt bestehe (ebenso Birkmeyer und von Bar), so trifft diese Auffassung der Vorwurf, dass sie das Problem verschiebt: nicht um die Frage nach dem Erfolge des Verbrechens, sondern nach dem Erfolge der Handlung im natürlichen Sinne handelt es sich. Das folgt daraus, dass, wie auch Liepmann will, das Strafgesetz den Erfolg umschreibt, und dass das Gesetz nirgends von einer Veränderung der Rechtswelt redet. Uebrigens gibt es sicherlich Verbrechen, welche nicht notwendig eine psychologische Wirkung haben, so z. B. § 176 Ziff. 3 StrGB, wenn die Handlung von einem Täter, dessen eingewurzeltem Hange sie entspringt, an einem kleinen Kinde begangen wird, das von ihrer Bedeutung nichts versteht.

3. Oben wurde erörtert, dass der vorgestellte Erfolg von dem wirklichen Erfolge streng zu scheiden ist. Machen wir diese Unterscheidung auch hier zur Grundlage der Betrachtung, so finden wir, dass der vorgestellte und der wirkliche Erfolg nur in einem Falle in einer gewissen Uebereinstimmung sind: wenn nämlich der Täter die Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes und nichts ausser ihr erstrebt. Eine feste und dem Wechsel niemals unterworfene Beziehung zwischen dem wirklichen Erfolge und der ihn erstrebenden Willensverwirklichung aber kann nicht gedacht werden. Wenn, beispielsweise, jemand vorsätzlich eine Schrotflinte auf eine Menschenmenge abschiesst, so können eine oder mehrere vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzungen, schwere Körperverletzungen, Morde, Sachbeschädigungen entstehen. Die Folge aus dieser Betrachtung ist, dass der Satz aufgestellt werden muss: So viele Tatbestände im Gesetz, so viele Erfolge. Wachenfeld zieht diese Konsequenz. [6]) Und hier hebt das weitere Bedenken an. Wenn es wahr ist, dass es nicht mehr Erfolge als Tatbestände im Gesetze gibt — sind dann alle Wirkungen, die einer selbständigen tatbestandsmässigen Qualifikation nicht unterstellt sind, keine Erfolge? Und wenn sie es nicht sind, haben sie dann keine irgendwie geartete rechtliche Bedeutung?

Einige Schriftsteller helfen sich damit, dass sie alle Wirkungen, die auf dem Wege von dem Anfangspuukt der Handlung bis

[6]) a. a. O. S. 32 a. E.

zum erfüllten Tatbestand liegen, als Zwischenwirkungen oder Zwischenerfolge bezeichnen und ihnen jede strafrechtliche Bedeutung absprechen. Dass dies falsch ist, lehrt folgendes Beispiel.

A. beabsichtigt, durch Verbreitung einer hochverräterischen Schrift zur Tötung eines Bundesfürsten aufzufordern, entwirft sie und stellt Druckabzüge von ihr her. Kommt es nun nicht zur Verbreitung der Schrift, so ist er wegen Verbrechens gegen § 82 StrGB zu strafen und der Erfolg im Sinne dieses Paragraphen mit der Herstellung der Exemplare eingetreten, da durch sie das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden sollte. Kommt es zur Verbreitung, so ist der Erfolg im Sinne des § 85 StrGB erst mit der Verbreitung eingetreten, weil § 85 ein Glied der Kausalkette mehr umfasst, als § 84; in diesem Falle ist also die Herstellung der Druckexemplare nicht als Erfolg der hochverräterischen Handlung zu beurteilen!

Wenn nun aber A. freigesprochen wird, weil die Geschworenen die Schuldfrage verneinen, oder wenn nicht gegen ihn prozessiert werden kann, weil er ins Ausland geflüchtet ist, so ist gleichwohl in dem auf das objektive Strafverfahren folgenden Urteile auszusprechen, dass alle Exemplare sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind (§§ 41, 42 StrGB). Es wird hier also die Wirkung der Handlung: die Herstellung der objektiv strafbaren Druckschrift vom Strafgesetzbuch beachtet, obwohl die Handlung selbst einem gesetzlichen Tatbestande nicht unterstellt ist. Damit dürfte die Ansicht, nach der der Erfolg erst die letzte rechtlich relevante Wirkung vor dem Zeitpunkt, in dem die Relevanz aufhört, ist, widerlegt sein. Somit steht für uns fest, dass der Eintritt des strafrechtlichen Erfolges schon früher anzunehmen ist, wenn man nicht überhaupt auf die Aufstellung einer einheitlichen Erfolgsformel verzichten will, wozu kein Anlass vorliegt. Es kommen also die Zwischenwirkungen, denen die herrschende Lehre kein Gewicht beilegt, für uns in Betracht, und es fragt sich weiter, welche von ihnen den Erfolg enthalten.

Hier ist davon auszugehen, dass alle Wirkungen für den strafrechtlichen Begriff des Erfolges bedeutungslos sind, die nicht irgendwelche strafrechtliche Beachtung finden. Danach scheiden aus:

1. Wirkungen, die rechtlich nicht relevant sind;

2. Wirkungen, die, ohne rechtlich irrelevant zu sein, das Strafrecht nicht berühren.

Der erste Satz ist ohne Bedenken. Der zweite könnte indessen anfechtbar erscheinen, insofern es nämlich möglich ist, dass der Tatbestand einer strafbaren Handlung solcher Wirkungen bedarf, die z. B. zivilrechtlich relevant sind. Viele Verbrechen setzen rechtserhebliche Veränderungen oder Zustände, also ehemalige Veränderungen, ohne spezifische strafrechtliche Bedeutung voraus, die dann in Verbindung mit der verbotenen Handlung den gesetzlichen Tatbestand des Verbrechens hervorrufen. Dieser Art ist die Verfälschung eines Wahlergebnisses (§ 108 StrGB), denn dieses Delikt setzt die Ausübung des Wahlrechts voraus; ebenso die Beschädigung von Urkunden, welche einem Beamten amtlich übergeben sind (§ 133 StrGB), ferner die Urkundenfälschung, begangen an einer bereits vorhandenen Urkunde (§§ 267 ff StrGB) und viele andere. Es ist auch möglich, dass die für das Zivilrecht erhebliche Handlung auf den Täter selbst zurückführbar ist; so beim furtum usus, wenn der Täter sich nach Verübung der verbotenen Eigenmacht die Sache zueignet. Die erste Wirkung ist in allen diesen Fällen strafrechtlich ohne Belang, weil sie in den ersten Beispielen vor der strafrechtlich bedeutsamen Willensbetätigung des Täters liegt, und weil ihr im Falle des furtum usus die notwendige Verknüpfung mit derjenigen Wirkung fehlt, die dem Tatbestande des § 242 StrGB unterfällt; denn der fur hätte ebenso, wie er einen Diebstahl begeht, etwa eine Sachbeschädigung begehen können.

Eine brauchbare Synthese finden wir, wenn wir die erste strafrechtlich erhebliche Wirkung der Willensbetätigung ins Auge fassen. Dadurch wird vermieden, dass die sogenannten Zwischenwirkungen selbst dann unbeachtet bleiben, wenn sie dem materiellen Strafrechte relevant sind. Von Liszt führt als Beispiel an: „Für den strafrechtlichen Begriff der Tötung ist nur der Tod des Opfers von Bedeutung, nicht die tötliche Verwundung". Es kommt aber gar nicht darauf an, was für den strafrechtlichen Begriff der Tötung von Bedeutung ist, sondern es fragt sich: In welchem Zeitpunkt ist der strafrechtlich erhebliche Erfolg der Handlung eingetreten, die mit einer Tötung für das Strafrecht beendigt wurde? Die Antwort ist verschieden. Ist das Opfer eine Person, durch deren Verletzung mit Tötungsabsicht Hochverrat begangen

wird, so ist der Erfolg schon dann eingetreten, wenn der Täter es „unternimmt", die Tötung auszuführen; ist das Opfer eine andere Person, so ist erst mit dem Versuche der Tötung ein Erfolg eingetreten.

Zwei Handlungen, in ihrer natürlichen Struktur völlig gleich und nur dadurch verschieden, dass sie von der Rechtsordnung verschiedenartig qualifiziert werden, führen also eben um dieser Qualifikation willen, die eine früher, die andere später, zum Erfolge.

Die herrschende Meinung geht nun von dem richtigen Satze aus, dass die Tätigkeit nicht um ihrer selbst willen eine verbrecherische ist, sondern wegen des von ihr verursachten strafrechtlichen Erfolges. „Das Eindringen der Kugel in das Herz bewirkt dessen Stillstand, dieser das Aufhören der Lebensfunktionen und damit den Tod. Man darf aber mit jener Wirkung die Kausalkette nicht abschliessen. Denn nicht an den Umstand, dass die Kugel in den Körper eindrang, sondern an den, dass der Tod erfolgte, hat der Gesetzgeber die Strafe geknüpft. Deshalb ist Erfolg das Aufhören der Lebensfunktionen." [7])

Aus der Tatsache, dass die Handlung um des Erfolges willen, den sie erstrebt und den sie nach dem der Erfahrung entsprechenden Verlaufe der Ereignisse auch gewöhnlich erreicht, eine verbrecherische ist, folgt nicht, dass sie es nur dann ist, wenn sie diesen Erfolg erreicht; an sich fehlt der Handlung eine Beziehung zu einem und demselben Tatbestande der Strafgesetze. Am deutlichsten tritt die Richtigkeit dieser Behauptung in den Fällen der aberratio ictus zu Tage, wenn der Täter ein qualitativ anderes Delikt erreicht, als er erstrebte.

Nun ist der herrschenden Meinung zuzugeben, dass mit dem Eintritte der ersten strafrechtlich erheblichen Wirkung (in dem von Wachenfeld herangezogenen Beispiel mit dem Eindringen der Kugel) die Kausalkette für die strafrechtliche Betrachtung noch nicht abreisst. Dieses Ereignis tritt vielmehr erst dann ein, wenn alle weiteren Wirkungen strafrechtlich nicht mehr in Betracht kommen (im vorliegenden Falle mit dem Eintritte des Todes). Deshalb aber verliert die erste strafrechtlich relevante Wirkung noch nicht die Bedeutung eines strafrechtlichen Erfolges der Handlung, weil, wenn auch der Erfolg des vollendeten Verbrechens

[7]) Wachenfeld, a. a. O. S. 32.

nicht eintritt, dennoch alle anderen vorausgehenden Wirkungen nicht notwendig ohne strafrechtliche Bedeutung bleiben. Wenn also das Eindringen der Kugel nicht den Tod des Getroffenen zur Folge hat, sondern dieser ohne weiteren Schaden, als ihn eine schwere Körperverletzung mit sich bringt, davonkommt, so ist in dem Eindringen der Kugel unbedenklich der Erfolg der Handlung zu erblicken, weil der Tatbestand des § 223a StrGB mit ihm verwirklicht ist. Stirbt der Getroffene aber an der Wunde, so ist nach der herrschenden Theorie erst jetzt der Erfolg eingetreten, trotzdem bereits das Eindringen der Kugel ein selbständiges Delikt darstellt, das nur wegen seiner Verbindung mit einer weiterreichenden Wirkung, von der es strafrechtlich mit umfasst wird, ausser Ansatz bleibt. Wenn die herrschende Meinung folgerichtig sein will, so muss sie behaupten, dass, wer einen anderen getötet hat, im Falle der Freisprechung wegen Mordes oder wegen Totschlages nicht wegen Körperverletzung bestraft werden kann. Da es aber zulässig ist, in diesem Falle eine Hilfsfrage nach Körperverletzung zu stellen, so folgt daraus, dass der Mord oder der Totschlag die Körperverletzung mitumfasst: dass also ein Erfolg schon früher eingetreten ist.

Wir dürfen demnach den Begriff des Erfolges erheblich weiter fassen, als es die herrschende Meinung tut, und in ihn alle Wirkungen einbeziehen, die überhaupt strafrechtlich beachtet werden. So erhalten wir die folgende Einteilung aller möglichen Verbrechen aus dem Gesichtspunkte des Erfolges.

I. Nur ein Erfolg liegt vor, wenn die erste strafrechtlich relevante Wirkung einen einzigen Tatbestand des Gesetzes erfüllt, ohne zu einer weiteren Wirkung mit strafrechtlicher Bedeutung vorzuschreiten. Dies ist der Fall:

1. Wenn alle Wirkungen bis zur Erfüllung des Tatbestandes straflos sind. So Sachbeschädigung durch straflosen Steinwurf auf einen Jagdhund, der kein Zug- oder Lasttier im Sinne des § 366 Ziff. 7 StrGB ist; Diebstahl mit vorangehendem furtum usus; Körperverletzung, strafbar aus § 223 StrGB.
2. Wenn die Handlung, ohne dass Vorbereitungshandlungen strafbar wären, über den strafbaren Versuch nicht hinauskommt.

3. Wenn die Handlung nur bis zur strafbaren Vorbereitung gelangt.

II. Erfolgscumulation ist möglich, wenn der Tatbestand, den die Handlung erfüllt, mit einem anderen Tatbestand zusammentrifft und zwar

1. in subordinierter Beziehung. Mord ist nicht ohne vorangehende Körperverletzung denkbar, Brandstiftung, die den Tod eines Menschen verursacht (als einheitliches Delikt gedacht), nicht ohne voraufgehende Brandstiftung. Hier umschliesst ein gesetzlicher Tatbestand den anderen; die Handlung durchläuft beide.
2. in koordinierter Beziehung. Notzucht an der verheirateten Schwester; Ehebruch eines Ehemanns mit einer Ehefrau.

In den Fällen zu IIa wird nur das entferntere Delikt bestraft, vorausgesetzt, dass nicht das nähere Delikt mit schwererer Strafe bedroht ist, als das entferntere, wie dann, wenn eine Urkundenfälschung zum Zwecke der Beleidigung begangen wird (Einrückung einer gefälschten Familiennachricht in eine Zeitung). In den Fällen zu IIb kommt § 73 StrGB zur Anwendung.